



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 4 vom 04.03.2025

17. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	116. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, „SO Einzelhandel und Gartencenter
Öffentliche Bekanntmachung	3	Satzung der Meerbusch vom 12. Dezember 2024 – Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch-Büderich, SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße
Öffentliche Bekanntmachung	5	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Öffentliche Bekanntmachung	9	VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch vom 21.02.2025 zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 21. Dezember 2012

Öffentliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Meerbusch

116. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Büderich, „SO Einzelhandel und Gartencenter“

1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Genehmigung der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

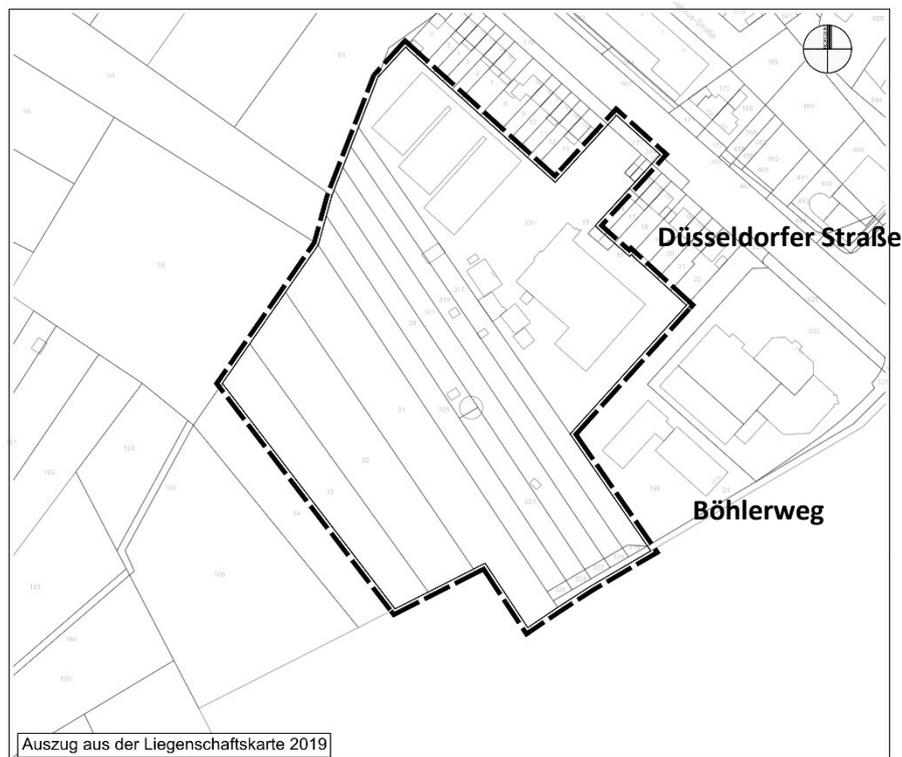
Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt. Zugleich wird die Abwägung der bisher vorliegenden Stellungnahmen bestätigt.
2. Die 116. Flächennutzungsplanänderung, Meerbusch-Büderich, „SO Einzelhandel und Gartencenter“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch befindet sich im Süden des Stadtteils Büderich und grenzt an die Stadtgrenze von Düsseldorf. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 2,96 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die bestehende Wohnbebauung an der Düsseldorfer Straße,
- im Südosten durch die bestehende Hotel- bzw. Gewerbenutzung,
- im Süden durch die Stadtgrenze von Düsseldorf bzw. den Laacher Abzugsgraben sowie die Böhlerstraße auf Düsseldorfer Stadtgebiet und
- im Südwesten und Nordwesten durch landwirtschaftliche Flächen.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Meerbusch am 13.06.2023 beschlossene 116. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.09.2023 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der **116. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“** durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.09.2023 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

Die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassende Erklärung liegt im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt der Änderung können auf Verlangen erteilt werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 13.06.2023

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Meerbusch

Satzung der Stadt Meerbusch vom 12. Dezember 2024

Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“

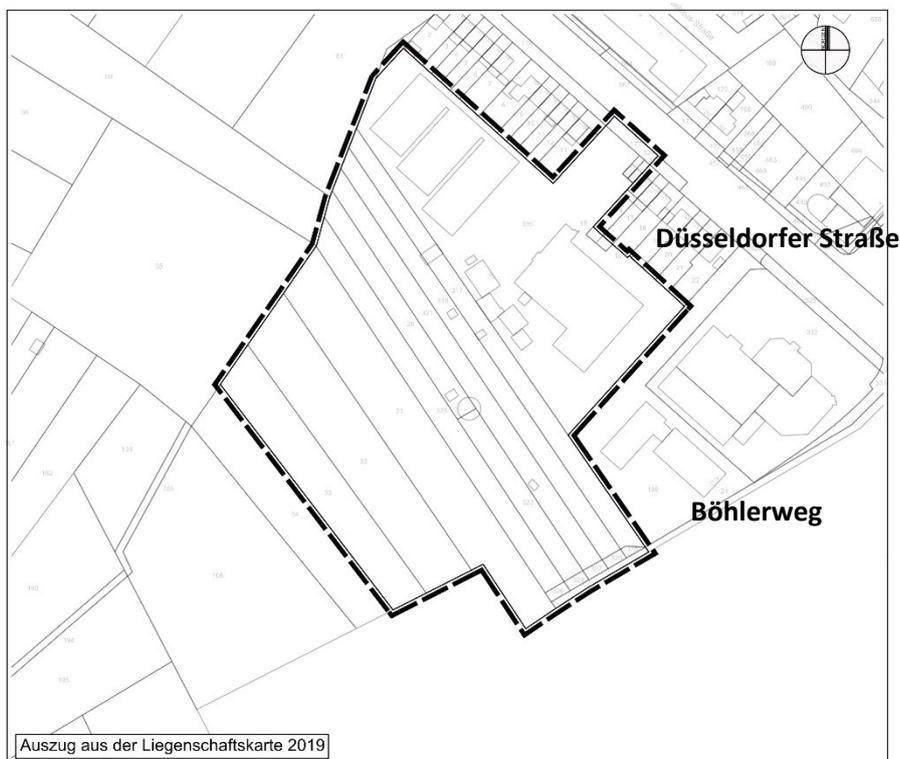
3. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

3. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 314, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“ wird zugestimmt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“, wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 314 liegt an der Düsseldorfer Straße / Böhler Straße. Er beinhaltet die Flurstücke 15, 16, 28, 31, 32, 33, 197, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 333, 334, 335, 1015, 1014 sowie teilweise 17, 19, 24, 34, 60 und 177 der Flur 33 in der Gemarkung Büderich und umfasst eine Größe von ca. 2,96 ha. Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 314

Der Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. VB05 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über eingegangene Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss zum **Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch-Büderich, „SO Lebensmittelmarkt und Gartencenter Düsseldorfer Straße“** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 314 mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen erteilt werden.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

5. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Absatz 6 der GO NRW).

6. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbusch, den 12.12.2024

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 26. Februar 2025

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW.S.444) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	202.415.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	212.466.600 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	2.096.900 EUR
somit auf	210.396.700 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	189.446.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	191.758.200 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.096.900 EUR im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.778.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.635.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.443.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.806.800 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit einer Höhe von 1 Prozent der ordentlichen Aufwendungen festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.856.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 79.541.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.953.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 513 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 425 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Meerbusch am 12. Dezember 2024 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 50.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 10.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - 4.2. der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.
5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW, entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.

7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 5 % der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Finanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 50.000 € festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 13 KomHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04. März 2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40670 Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr nach Terminvereinbarung öffentlich aus und ist unter der Adresse www.meerbusch.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 26. Februar 2025

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**VI.
Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 21.02.2025
zur
Satzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe
und ihrer Einrichtungen
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) in seiner Sitzung am 20.02.2025 folgende VI. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 20a wird neu in die Friedhofssatzung eingefügt:

Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht

- (1) Beisetzungen in den Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgen in biologisch abbaubaren Behältnissen.
- (2) An den Gemeinschaftsgrabanlagen wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sind nicht zulässig.
- (3) Rechte und Pflichten an den Gemeinschaftsgrabanlagen (u.a. Herrichtung und Pflege) obliegen ausschließlich der Stadt. Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (4) Über die Beisetzung in den Gemeinschaftsgrabanlagen wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Särge

- (1) Unbeschadet der Regelungen der §§ 20 und 20a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Umbettungen

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Anonymgrabstätten, Baumgrabstätten, Aschestreufeldern und Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht sind generell nicht möglich.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten, Aschenstreuelfelder und Gemeinschaftsgrabanlagen für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 21.02.2025

Christian Bommers
Bürgermeister



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.